

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{- 5. Dez. 1980}
beschlossen:

G e s e t z ,
mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"Der Bezug eines Landeshauptmannstellvertreters beträgt 180 v.H., der eines Landesrates 162 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

"(1) Den Organen im Sinne des § 1 gebührt neben ihren Beziügen ein monatlicher Auslagenersatz."

(2) Der Auslagenersatz der Mitglieder der Landesregierung, der Präsidenten des NÖ Landtages, des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Finanzkontrollausschusses beträgt 40 v.H., der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder des NÖ Landtages beträgt 25 v.H. ihres Bezuges (§§ 3 bis 5) zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen."

3. § 7 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Solange Mitglieder der NÖ Landesregierung einen Bezug nach § 4 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des NÖ Landtages stillgelegt. Beziehen Mitglieder der NÖ Landesregierung einen Ruhebezug als ehemaliges Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, der Bundesregierung, als Staatssekretär, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge."

4. Dem § 7 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die im Art.38 Abs.2 NÖ Landesverfassung 1979 genannten Personen."

5. Im § 9 erhält der Abs.2 folgende Fassung:

"(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des NÖ Landtages 7 v.H., für Mitglieder der NÖ Landesregierung 9 v.H. des Bezuges und der Sonderzahlungen."

6. Im § 9 entfällt der Abs.3; der bisherige Abs.4 erhält die Absatzbezeichnung "(3)".

7. Der erste Satz des § 10 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des NÖ Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung."

8. Im § 10 hat der Abs.3 zu entfallen; folgende Abs.3 und 4 werden angefügt:

"(3) Ansprüche gemäß Abs.1 und 2 ruhen, so lange der Berechtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Bezüge

als oberstes Organ der Vollziehung oder als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft hat. Fällt der Grund für das Ruhen weg, dann gebührt der Anspruch nur insoweit, als er einen gleichartigen Anspruch auf Grund dieser Tätigkeit als oberstes Organ der Vollziehung oder als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft übersteigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des NÖ Landtages durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach Abs.2 zustehenden Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen im Ausmaß von 50 v.H. an die Verlassenschaft anzuweisen. In diesem Fall ist eine Mindestfunktionsdauer im Sinne des Abs.2 erster Satz nicht erforderlich."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

"Dem Präsidenten und dem zweiten und dritten Präsidenten des NÖ Landtages, dem Obmann und Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses sowie den Mitgliedern der NÖ Landesregierung gebührt ein Dienstwagen. Wird ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt, so ist eine monatliche Entschädigung zu gewähren, die sich nach den mit der Beistellung verbundenen Betriebskosten richtet."

10. § 15 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen des Landeshauptmannes, der übrigen Mitglieder der NÖ Landesregierung, der Präsidenten des NÖ Landtages und der Mitglieder des Finanzkontrollausschusses richtet sich nach den Vorschriften für Landesbeamte. Sie sind dabei den Landesbeamten der Dienstklasse IX gleichzuhalten.

(2) Bei den Dienstreisen im Sinne des Abs.1 ist für die Bemessung der Reisegebühren als Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise der Wohnort des jeweiligen Organes in Niederösterreich anzusehen.

(3) Die Abs.1 und 2 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Land getragen werden."

11. Im § 19 Abs.2 erhält die lit.b) folgende Fassung:

"b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des NÖ Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs.3 geleistet wird."

12. § 20 Abs.1 und 3 haben zu lauten:

"(1) Der Bezug nach § 19 Abs.1 bildet die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. Der Ruhebezug darf 80 v.H. des Bezuges nicht übersteigen."

(3) Bei der Ermittlung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ist jede Funktionsperiode des NÖ Landtages, in der die Funktion als Mitglied des NÖ Landtages mindestens zu zwei Drittel des im Art.9 Abs.1 NÖ Landesverfassung 1979 festgesetzten Zeitraumes ausgeübt wurde, mit fünf Jahren anzurechnen."

13. § 27 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des NÖ Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, Bundesrat oder in einen anderen Landtag gewählt, so hat das Land Niederösterreich auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens

in der im § 9 Abs.3 vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten."

Artikel II

Artikel I Z.12 ist auf jene Mitglieder des NÖ Landtages anzuwenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem NÖ Landtag angehören.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.